



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0350/2019		Datum: 14.10.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Sachstand Projekt § 2b UStG und Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG			
Gremienweg:			
07.11.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
28.10.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Unterrichtung:

Der Stadtrat nimmt den aktuellen Sachstand des Projekts § 2b UStG und die Auswirkungen auf die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG zur Kenntnis.

In der Stadtratssitzung am 10.11.2016 wurde der Beschluss gefasst, die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt abzugeben. Damit war für den Übergangszeitraum bis 31.12.2020, vorbehaltlich eines Widerrufs zu einem früheren Zeitpunkt, das Umsatzsteuerrecht mit dem Stand vom 31.12.2015 einschlägig.

In der Stadtratssitzung am 14.12.2018 wurde der Beschluss gefasst, die abgegebene Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Koblenz nicht zu widerrufen.

Unter dem Arbeitstitel „Projekt § 2b UStG“ wurde zum Ende 2016 mit der Ertragsanalyse der Stadt Koblenz, mit Beschluss des Stadtrates vom 02.11.2017 ausgedehnt auf die Eigenbetriebe der Stadt Koblenz, begonnen.

Diese Analyse auf der Grundlage der Erträge des Jahres 2016 wurde zum Ende des Jahres 2018 weitgehend abgeschlossen.

Hieraus ergibt sich folgendes:

	Aktuelle Rechtslage	Rechtslage unter Berücksichtigung des § 2b UStG
Umsatz nicht bewertet	0 €	5.742.439 €
Umsatz nicht steuerbar	434.810.855 €	422.129.487 €
Umsatz steuerfrei	5.966.698 €	8.074.192 €
Umsatz steuerpflichtig	4.909.224 €	9.740.658 €
Summe Umsatz	445.686.776 €	445.686.776 €
Umsatzsteuer	805.322 €	1.722.158 €

Anmerkungen:

- Die Änderung vom alten zum neuen Recht liegt in der Beurteilung der von der öffentlichen Hand erbrachten Umsätze, insbesondere begründet mit wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten.
- Unter nicht bewertetem Umsatz versteht man Umsätze, bei denen eine abschließende Beurteilung noch nicht vorliegt, weil z.B. der Rücklauf der Ämter noch aussteht (in der vorliegenden Auswertung hauptsächlich aus dem EB 70) oder aus anderen Gründen Unsicherheiten in der Bewertung vorliegen.

- *Ein steuerbarer Umsatz liegt dann vor, wenn eine Lieferung oder sonstige Leistung durch einen Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wird. Infolge dessen spricht man beim Fehlen einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen von einem nicht steuerbaren Umsatz.*
- *Steuerfrei Umsätze liegen vor, wenn bei einem steuerbaren Umsatz eine Befreiungsvorschrift nach § 4 UStG greift.*
- *Ein Umsatz ist steuerpflichtig, wenn er steuerbar, aber nicht befreit ist.*

Aus dem oben dargestellten Stand der Analyse ergibt sich eine mögliche Erhöhung der Umsatzsteuer von ca. 917 T€ per anno.

Davon abzuziehen ist die abzugsfähige Vorsteuer. Dieser Betrag wird jedoch weit unter dem Betrag der Umsatzsteuer liegen, so dass insgesamt eine deutliche Erhöhung der Umsatzsteuerzahllast zu erwarten ist.

Bereits jetzt lässt sich festhalten, dass die Verwaltung bis 31.12.2020 die Optionserklärung weiterhin bestehen lassen sollte unter Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts.

Aktuell erfolgt die Aufarbeitung der Ergebnisse für alle Ämter und die Terminierung der zu führenden Detailgespräche. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Analyse des Jahres 2016 wurden Einzelleistungen besprochen. Es wurden notwendige Erweiterungen und Anpassungen in den Fachverfahren angesprochen, da der überwiegende Teil der Einnahmen über Fachverfahren generiert wird. Ebenso wurden zukünftige, aus umsatzsteuerlicher Sicht notwendige Verfahrensweisen erörtert. In diesen Umsetzungsprozess sind auch die Eigenbetriebe einzubeziehen. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist die Stadt mit allen Einrichtungen (Kernverwaltung, Eigenbetriebe, Regiebetriebe, rechtlich unselbständige Stiftungen) als ein Unternehmer zu betrachten und zu bewerten.

Seit Anfang 2019 wurde mit der Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse begonnen. Es wurde das MACH Finanzwesen so angepasst, dass es ab sofort den Prozess der monatlichen Voranmeldung an das Finanzamt mehr unterstützt. Das Steuerschlüsselsystem, mit dem die zutreffende Erfassung der Eingangs- und Ausgangsumsätze gem. Umsatzsteuergesetz gesteuert wird, wurde überarbeitet und soweit ertüchtigt, um den Anforderungen des neuen Umsatzsteuerrechts ab 01.01.2021 gerecht werden zu können. Die Finanzbuchhaltung wendet bereits diese Steuerschlüssel an.

Ebenso wurde das Projekt § 2b UStG nun Teil der Gesamtstrategie, nämlich einer Erstellung und Etablierung eines internen Steuerkontrollsystems (Tax Compliance System). Die Grundlage dafür hat der Stadtvorstand mit Beschluss vom 11.03.2019 geschaffen. Damit hat sich die Stadtverwaltung Koblenz zu einem Tax Compliance Leitbild und den Tax Compliance Zielen bekannt. Ein funktionierendes Tax Compliance System ermöglicht die korrekte und zeitgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Das gilt neben der Umsatzsteuer auch für andere Steuerarten wie Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer etc..

Da die meisten Mitarbeiter in der Stadtverwaltung mit der Umsatzsteuer in Berührung kommen werden, wurde in Abstimmung mit dem Amt für Personal und Organisation Grundlagenschulungen im internen Mitarbeiterfortbildungsprogramm aufgenommen. Diese Schulungsmaßnahmen werden im kommenden Jahr verstärkt angeboten.

Der Wegfall der Bindung des Umsatzsteuerrechts an das Körperschaftsteuerrecht über den § 2 Abs. 3 UStG a.F. macht es notwendig, die Mechanismen zur Ermittlung der Vorsteuerpotentiale zu überarbeiten. Dafür wurden die Kostenstellen analysiert, da sie je nach Einrichtung einen Vorsteuerabzug ermöglichen oder eben nicht.

Nach der Analyse der Einnahmen entwickelt die Verwaltung nun ein Modell zur Vorsteuererfassung, welches den zukünftigen umsatzsteuer- und haushaltsrechtlichen Anforderungen gerecht werden kann, aber auch praktikabel und beherrschbar sein muss. Es wird darauf ausgerichtet sein, Potentiale zum Vorsteuerabzug und damit zur Minimierung der Umsatzsteuerzahllast zu nutzen.

Daneben gilt es, die steuerrechtliche Entwicklung fortlaufend im Blick zu halten. Dadurch, dass der Prozess, der in Koblenz schon 2016 angestoßen wurde, bundesweit „an Fahrt“ gewinnt, ergeben sich vielfach Fragestellungen aus den gesetzlichen Änderungen des Jahressteuergesetzes 2015, die die Finanzverwaltung und den Gesetzgeber zur Nachsteuerung zwingt.

Derzeit ist noch nicht in allen Bereichen abzusehen, welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen vor dem Hintergrund des EU-Rechtes gezogen werden.

Historie:

- BV/0516/2016 vom 10.11.2016
- BV/0497/2017 vom 04.09.2017
- BV/0991/2018 vom 14.12.2018